

Reglement über die Benützung des Campingplatzes "Ganda", Landquart

Gestützt auf Art. 11 des Anhanges zum Mietvertrag vom 15. August 1996 zwischen der Politischen Gemeinde Igis und dem Touring Club der Schweiz erlässt der Gemeindevorstand folgendes Benützungsglement für den Campingplatz "Ganda", Landquart, Gemeinde Igis.

I. ALLGEMEINES

Dieses Reglement gilt für die gleiche Zeitdauer, wie der im Ingress erwähnte Vertrag (01.01.1996 - 30.09.2025).

II. MASSNAHMEN ZUR WALDERHALTUNG

Art. 1

Die Waldbestockung darf nicht vermindert werden. Um die Waldpflege und -verjüngung sicherzustellen, ist das gesamte Campingareal jährlich für die Dauer von einem Monat vollständig zu räumen. Die Verjüngungsflächen werden vorübergehend dem Campingbetrieb entzogen.

***Erhaltung
Waldbe-
stockung***

Art. 2

Die Waldbäume sind vor jeglichen Verletzungen zu schonen. Die Befestigung von Gegenständen mit Nägeln, Schrauben etc., ist verboten.

***Schonung Be-
stand***

Art. 3

Innerhalb des Campingplatzes dürfen keine offenen Feuerstellen unterhalten werden.

Feuerstellen

III. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

a) Erlaubt sind:

Art. 4

300.600

2

Campingreglement

Belegungsplan

Für das gesamte Areal ist ein verbindlicher Belegungsplan mit nummerierten Standplätzen zu erstellen.

Art. 5

Anbauten

Anbauten an Wohnwagen dürfen maximal, inkl. Tankraum, eine Fläche von 4 m² aufweisen.

Art. 6

Sitzplätze

Sitzplätze sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² gestattet.

Art. 7

Materialkisten

Materialkisten können bis zu 1 m hoch und 80 cm tief in der gesamten Wohnwagenbreite erstellt werden.

Art. 8

Dachverstärkungen

Eventuell erforderliche Dachverstärkungen sind aus Holz und in Giebelform zu erstellen.

Maximalmasse: Neigung 15 %, Dachvorsprung 30 cm.

b) Bewilligungspflichtig sind:

Art. 9

Gebäude

Gebäude für den Betrieb des Campingplatzes dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde im Einvernehmen mit den Forstorganen erstellt werden.

Art. 10

Veränderungen an bestehenden Anlagen

Veränderungen an bewilligten Bauten, Zufahrten und Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde im Einvernehmen mit den Forstorganen und aufgrund von Planunterlagen vorgenommen werden.

Art. 11

Wege, Beläge

Es dürfen keine zusätzlichen Wege gebaut werden. Der Einbau von Belägen mit Bindemitteln ist verboten. Die Basiswege sind in einem

Erschliessungsplan festzulegen. Sämtliche Wege sind in einem einwandfreien Zustand zu unterhalten.

Art. 12

Der Bau von elektrischen Verteilerkästen ist mit Bewilligung gestattet. Die Zuleitung zu den Kästen kann unterirdisch, diejenige zu den Wohnwagen oberirdisch zu erfolgen.

Elektrische Anlagen**c) Untersagt sind:****Art. 13**

Alle unter lit. b nicht erwähnten Einrichtungen sind verboten, insbesondere

Verbote

- Untermauerungen
- Betonsockel
- Geschlossene Plattenbeläge
- Geländer und Abzäunungen
- Wohnwagenverkleidungen
- Dachvorsprünge über 30 cm und Überdachungen
- Wasser- und Abwasseranlagen
- Waldbodenveränderungen

Art. 14

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeindevorstand am 26. Juni 1997 erlassen worden.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli